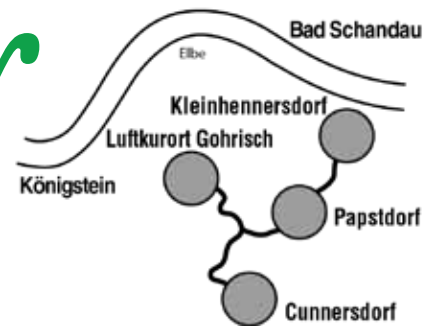


Gohrischer Anzeiger



Mitteilungs-, Amts- und Heimatblatt mit kirchl. Nachrichten der Gemeinde Gohrisch mit den Orten Cunnersdorf, Kleinhennersdorf, Papstdorf und Kurort Gohrisch



Inhalt

Amtlicher Teil

- ▀ Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gohrisch 2
- ▀ Die Gemeinde informiert 8

nicht Amtlicher Teil

- ▀ Informationen aus den Ortsteilen 10
- ▀ Allgemeines 11
- ▀ Veranstaltungen 14

Amtlicher Teil

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gohrisch vom 28.10.2025

Beschluss GR 61 X / 2025 öffentlich vom 28.10.2025

Beschluss zur Neufassung der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Gohrisch

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrkostensatzung (Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gohrisch), sowie das dazugehörige Kostenverzeichnis.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss GR 62 X / 2025 öffentlich vom 28.10.2025

Beschluss zur Annahme einer Geldspende

Hier: Frau Margitta Hickmann

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Frau Margitta Hickmann in Höhe von 50,00 EUR für den Erhalt des Waldbades Cunnersdorf.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss GR 63 X / 2025 öffentlich vom 28.10.2025

Beschluss zur Annahme einer Geldspende

Hier: Herr Frank Ziegenbalg

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Herr Frank Ziegenbalg in Höhe von 200,00 EUR für den Erhalt des Waldbades Cunnersdorf.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss GR 64 X / 2025 öffentlich vom 28.10.2025

Beschluss zur Annahme einer Geldspende

Hier: Herr Jürgen Scharfe

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Herr Jürgen Scharfe im Auftrag von Herrn Manfred Fischer in

Höhe von 100,00 EUR für den Erhalt des Waldbades Cunnersdorf.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss GR 65 X / 2025 öffentlich vom 28.10.2025

Beschluss zur Annahme einer Geldspende

Hier: Frau Elfriede Ziegenbalg

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Frau Elfriede Ziegenbalg in Höhe von 60,00 EUR für den Erhalt des Waldbades Cunnersdorf.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss GR 66 X / 2025 öffentlich vom 28.10.2025

Beschluss zur Annahme einer Spende

Hier: Radio Petrich, André Petrich

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende von der Firma Radio Petrich in Höhe von 238,00 EUR.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss GR 67 X / 2025 öffentlich vom 28.10.2025

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen an der Friedhofskapelle Gohrisch

Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beauftragt den Bürgermeister Herrn Eisert die Reparaturarbeiten an der Friedhofskapelle an die Firma

Tischlereibetrieb H. Tilch

Schrammsteinblick 67

01814 Reinhardtsdorf

für 3.875,83 € brutto zu vergeben.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gohrisch (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sowie §§ 9 - 16 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

§ 5 Kostenschuldner

§ 6 Entstehung der Fälligkeit

§ 7 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die durch Auftrag, auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gohrisch im Sinne der §§ 2, 6, 16, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gohrisch in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gohrisch wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17 und 20 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4
Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz, bei Brandsicherheitswachen und bei Brandverhütungsschauen die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des Stundensatzes.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Gohrisch vorgehalten werden.
- (8) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gohrisch der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 5
Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 6
Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des

Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistung der Feuerwehren der Gemeinde Gohrisch vom 05.04.2006 außer Kraft.

Gohrisch, den 29.10.2025

Kay Eisert

(Bürgermeister)

(Siegel)

Hinweis nach § 4 SächsGemO:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung – Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

- 1. Kostenersatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr**
Der Kostenersatz für das eingesetzte Personal beträgt **21,19 EUR** pro Stunde und Einsatzkraft.
- 2. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen, einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte**
Die Kostensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) der SächsFwVO, in Ihrer jeweils geltenden Fassung.. Diese Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.
- Für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 SächsFwVO genormten Feuerwehrfahrzeuge gelten folgende Kostensätze:**

Fahrzeug	Stundensatz	Minutensatz
Feuerwehrranhänger Logistik (FwA-LOG)	4,48 EUR	0,07 EUR
Feuerwehrranhänger Waldbrand (FwA-WB)	34,22 EUR	0,57 EUR

- 3. Kosten für Verbrauchsmaterial**
Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen festgesetzt. Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel
- Abdichtmaterial
 - Absperrmittel

- Einsatzkleidung
 - Ölbindematerial für Straße und Gewässer
 - Rüstmaterial
 - Schutzausrüstung
 - Türschlösser
 - Zieh-Fix-Zubehör
- und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

3.1 Verwaltungskostenzuschlag
Für die Verbrauchsmaterialien und die ggf. anfallenden Entsorgungskosten wird zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i.H.v. 10 % berechnet.

4. Sondervereinbarungen
Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber können bei längerer Inanspruchnahme von Geräten bzw. für nicht aufgeführte Geräte und Leistungen getroffen werden.

Amtliches

Öffentliche Bekanntmachung der

Haushaltssatzung
Zweckverband Gewerbepark „Sächsische Schweiz“
für die Haushaltsjahre 2025/2026

Beschluss-Nr. 2025-01

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit dem § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung am 01.09.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2025	2026
§1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	320.200,00 EUR	317.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	379.500,00 EUR	509.000,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-59.300,00 EUR	-191.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	315.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	250.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	65.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-59.300,00 EUR	-126.800,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-59.300,00 EUR	-126.800,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	320.200,00 EUR	317.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	378.000,00 EUR	507.500,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-57.800,00 EUR	-190.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	54.900,00 EUR	4.004.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.230.000,00 EUR	6.030.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.175.100,00 EUR	-2.025.600,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.232.900,00 EUR	-2.215.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000,00 EUR	2.000.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000,00 EUR	2.000.000,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-232.900,00 EUR	-215.900,00 EUR
festgesetzt.		

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000,00 EUR 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

Haushaltsjahre

2025

2026

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

0,00 EUR

0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 63.500 EUR festgesetzt.

63.500 EUR

89.400 EUR

§5

Weitere Festsetzungen:

Die Umlagen der Verbandsmitglieder für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

	Anteile	Ergebnishaushalt	Investitionszuschuss	Gesamtumlage
Gemeinde Gohrisch	18,3 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Stadt Königstein	57,4 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	9,3 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Stadt Wehlen	15,0 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtumlage		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

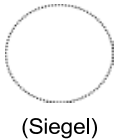
Die Umlagen der Verbandsmitglieder für das Haushaltsjahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:

	Anteile	Ergebnishaushalt	Investitionszuschuss	Gesamtumlage
Gemeinde Gohrisch	18,3 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Stadt Königstein	57,4 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	9,3 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Stadt Wehlen	15,0 v. H.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtumlage		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Der Zweckverband Gewerbepark "Sächsische Schweiz" erstellt entsprechend dem Wahlrecht aus § 88b SächsGemO keinen Gesamtabschluss.

Königstein, den 29.09.2025

T. Kummer / Verbandsvorsitzender



Mit Bescheid vom 26.09.2025 (Az 0300-092.12-83/2025_2026/HH/Genehmigung) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, wurde die Haushaltsatzung einschließlich Haushaltsplan für die Jahre 2025/2026 rechtsaufsichtlich bestätigt. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 der SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung einschließlich Doppel-Haushaltsplan und Anlagen des ZV Gewerbepark „Sächsische Schweiz“ für die Jahre 2025/2026 in der Zeit ab 3. **November 2025 für eine Woche** während der üblichen Dienstzeiten in der Stadt Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein, Zimmer 36/37 (Kämmerei) zur Einsichtnahme ausliegen.

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Die Stadt Königstein/Sächs. Schweiz hat **ab dem 01.04.2026** folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter Gewerbe/Einwohnermeldeamt (m/w/d)

Die Stadt Königstein ist erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft mit etwa 8.100 Einwohnern inmitten der landschaftlich reizvollen Sächsischen Schweiz. Dazu gehören die Gemeinden Gohrisch, Kurort Rathen, Rosenthal-Bielatal und Struppen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

Sachbearbeitung Gewerbe

- Bearbeitung von Gewerbeangelegenheiten (insbesondere An-, Um- und Abmeldung)
- Beratung und Auskunftserteilung von Firmen und Bürger/innen im Rahmen der Antragstellung
- Erteilung von Erlaubnissen und Erstellung von Gebührenbescheiden
- Überwachung und Pflege des Gewerberegisters
- Bearbeitung von Verstößen gegen das Gewerberecht
- Aufgaben nach Weisung

Sachbearbeitung Einwohnermeldeamt

- Bearbeitung von Meldeangelegenheiten
- Bearbeitung von Pass- und Personalausweisangelegenheiten
- Beantragung von Führungszeugnissen/Auszügen aus dem Gewerbezentralregister
- Ausstellung von Bescheinigungen, Beglaubigungen und Erteilung von Melderegisterauskünften
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder Statistiken
- Aufgaben nach Weisung

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellter (VFA) oder Angestelltenlehrgang I oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens 3-jähriger Ausbildungsdauer
- zu Ihren Stärken gehören ein freundliches und sicheres Auftreten sowie Teamfähigkeit, ein hohes Maß an Verschwiegenheit, Zuverlässigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- ausgeprägte Service- und Kundenorientiertheit und Freude am direkten Bürgerkontakt
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement, auch über die übliche Dienstzeit hinaus (Einsatz gelegentlich an Samstagen und an Wahlsonntagen)
- gute, klare mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- gute IT-Kenntnisse, insbesondere bei MS-Office-Anwendungen und die Bereitschaft zur Einarbeitung in fachspezifische Software (VOIS/MESO und GEVE 4)
- wünschenswert wären Kenntnisse im Melde-, Staatsangehörigkeits- und Gewerberecht sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit in der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft

Haben Sie Lust, Ihr Können und Ihre Ideen in der Verwaltungsgemeinschaft Königstein einzubringen?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden
- Vergütung entsprechend der Qualifikation nach TVöD in der EG 6 (VKA)
- zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (30 Tage Erholungsurlaub, 6 Entwicklungsstufen in der Entgeltgruppe, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersversorgung bei dem kommunalen Versorgungsverband)
- einen monatlichen Gutschein (Sachbezugskarte)
- eine anspruchsvolle, vielseitige und bürgernahe Tätigkeit
- strukturierte Einarbeitung
- Flexible Arbeitszeitgestaltung im Team im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung, jedoch Bereitschaft zu wechselnden Dienstzeiten zur Absicherung der Sprechzeiten

Ihre schriftliche Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis(en) und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen) senden Sie bitte bis zum 31.12.2025 an:

**Stadt Königstein
Personal
Goethestraße 7
01824 Königstein**

Elektronische Bewerbungen richten Sie bitte an: hauptamt@stadt-koenigstein.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Nitzschner (035021 997-18) gern zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Später eingehende Bewerbungen oder Unterlagen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Tätigkeit zum Teil auch nicht barrierefreie oder schlecht zugängliche Bereiche aufzusuchen sind.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerbern elektronisch. Wird mit einem Bewerber ein Anstellungsvertrag geschlossen, erfolgt die Speicherung der übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Schließen wir mit dem Bewerber keinen Anstellungsvertrag, so werden die Bewerbungsunterlagen zwei Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen (beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz) entgegenstehen. Die Rücksendung schriftlich eingereichter Bewerbungsunterlagen erfolgt nur mit einem beiliegenden, frankierten Rückumschlag. Die datenschutzgerechte Vernichtung nicht zurückgesendeter Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert. Diese erfolgt zwei Monate nach Zustellung der Absageentscheidung.

Die Gemeinde informiert

Erschließung und Entwicklung von Industriebrachen der Wismut zur Ansiedlung neuer Gewerbeflächen



Zweckverband „Gewerbepark Sächsische Schweiz“ plant Erschließung und Entwicklung von Industriebrachen der Wismut GmbH zur Ansiedlung neuer Gewerbeflächen im Jahr 2026

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, wie Ihnen aus der Historie unserer Stadt bekannt ist, stellt die Stadt Königstein seit vielen Jahrhunderten einen wichtigen und bedeutenden Standort für Handwerk, Produktion und Mobilität dar.

Was ursprünglich mit der Flößerei, einem ausgeprägten Mühlenwesen sowie der Papierherstellung begann, setzte sich mit dem Einzug der Industrialisierung konsequent fort. Durch die Erschließung der Sächsischen Schweiz, über den Wasser- und Landweg, wuchsen die Mobilität und damit die Bedeutung der Region und damit unserer Stadt stetig an.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts sowie zu DDR Zeiten dominierten Produktionsbetriebe für Fahrzeugsitze, Kunstharz, Knöpfe, Kunststoffprodukte sowie eine Schiffswerft das Stadtbild. Die politische Wende 1990 sorgte wie vielerorts für eine Zäsur und das Ende vieler traditioneller Produktionsstätten und Industriebetriebe war besiegelt.

Deshalb wurde im Jahr 1993 durch die Stadt Königstein beschlossen auf dem gegenüberliegenden Gelände der Wismut GmbH ein neues Gewerbegebiet zu erschließen und damit Gewerbeansiedlungen zu ermöglichen. Gemeinsam mit den Gemeinden **Leupoldishain** (heute ein OT von Königstein), **Cunnersdorf** (heute ein OT von Gohrisch), **Stadt Wehlen** und **Langenhennersdorf** (heute ein OT von Bad Gottleuba-Berggießhübel) wurde der „**Zweckverband Gewerbepark Sächsische Schweiz**“ gegründet.

Gut zwanzig Jahre später, im Jahr 2016, wurden die letzten freien Flächen an Unternehmen aus der Region veräußert, um die Entwicklung der Betriebe zu unterstützen und die Wertschöpfung in der Region zu halten.

Bereits zu diesem Zeitpunkt reifte die Überlegung, die durch Rückbau frei werdenden und damit baulich vorbelasteten Flächen der Wismut GmbH zukünftig nachhaltig, vor den Grenzen des Nationalparks Sächsische Schweiz, für neue Gewerbeansiedlungen zu entwickeln.

Machbarkeitsstudie untersucht Flächenpotentiale

Eine entsprechende Machbarkeitsstudie untersuchte eine mögliche planerische Neuordnung des Gebietes. Mit dem Ergebnis,

dass sich der nördliche Teil des Standortes mittel- bis langfristig für eine touristische Entwicklung, z.B. als Mobilitätsdrehscheibe eignet, im zentralen bzw. südlichen Bereich günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben bestehen und auf den östlichen Flächen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Vordergrund stehen sollten.

Am 15. April 2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Königstein die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Leupoldishain II“**. Dieser sieht nun konkret die Nachnutzung der sanierten Uranbergbaufläche der Wismut GmbH als Gewerbegebiet vor. Mittlerweile wurde ein Teil der sanierten Betriebsflächen, auf Grundlage des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes der Abbaustätte, aus dem Bergrecht entlassen.

Entwicklungspotential als Chance für die Region nutzen

Für die Sächsische Schweiz hat eine Branchen-Revitalisierung mit einer gewerblichen Nachnutzung eine besondere Bedeutung, da großflächige Gewerbeflächen in der Region rar sind. Dies haben auch die Mitgliedsgemeinden des **Zweckverbandes „Gewerbepark Sächsische Schweiz“** erkannt und unterstützen das Vorhaben. Durch die Ansiedlung von mittelständischen Betrieben sehen die beteiligten Kommunen in dem interkommunalen Projekt die Chance, **Umsiedlungs- und Erweiterungspotentiale für Betriebe aus der Region** aktivieren zu können, **Neuansiedlungen** zu ermöglichen und **attraktive Industriearbeitsplätze** zu schaffen. Die erwarteten Gewerbeansiedlungen werden die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes mittel- bis langfristig, durch die damit verbundenen Steuereinnahmen, wirtschaftlich besserstellen und als Wohnorte mit guten Arbeitsplatzangeboten attraktiver gestalten. Auch die künftige Anbindung der Region über die Südumfahrung Pirna an die Autobahn A17, ist ein großer Standortvorteil.

Rechtliche Rahmenbedingungen schaffen

Demzufolge hat der Zweckverband bereits im Jahr 2024 die entsprechenden Fördermittel bei der Landesdirektion Sachsen aus dem Förderprogramm GRWinfra beantragt. Das Projekt hat höchste Priorität bei der Landesdirektion Sachsen. Nach aktueller Richtlinie können die förderfähigen Kosten mit bis zu 85% kofinanziert werden. Parallel wurde der Bebauungsplan, sowie der Flächennutzungsplan gemeinsam mit dem Planungsbüro Schubert aus Radeberg erstellt und mit den Trägern öffentlicher Belange beraten und abgestimmt. Aktuell befinden sich beide Pläne in der Endabstimmung. Neben der Flächenentwicklung wird im Zuge der Erschließung auch die Sanierung der Kläranlage Struppen-Siedlung, die Erweiterung des Trinkwassernetzes, sowie die Umverlegung der Kreisstraße erfolgen. Vorbehaltlich den Ratsbeschlüssen in den entsprechenden Gremien und dem Übertrag des Eigentums ist mit einem positiven Zuwendungsbescheid der Fördermittel bis Ende dieses Jahres zu rechnen.

Ausblick 2026

Anschließend wird zu Beginn des neuen Jahres eine öffentliche Ausschreibung zur Projektsteuerung erfolgen. Nach erfolgreicher Ausschreibung ist ein Baubeginn in der 1. Jahreshälfte 2026 möglich. Hoffen wir das alle eingebundenen Institutionen weiterhin positiv und konstruktiv dem Projekt gegenüber stehen.

Herzlichst

*Ihr Bürgermeister
Tobias Kummer*

Förderung von bürgerschaftlichem Engagement: Soziale Dorfentwicklung wir sind dabei

Pressemitteilung

Am Dienstag, dem 21. Oktober 2025, zeichnete Landrat Michael Geisler gemeinsam mit dem Landschaf(f)t Zukunft e. V. im Rahmen des Wettbewerbs Soziale Dorfentwicklung wir sind dabei bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aus.

Landrat Michael Geisler: Eine lebendige und zukunftsfähige Gemeinde zeichnet sich durch die Vielfalt und Stärke ihres sozialen Miteinanders aus.

Gerade in unserem ländlich geprägten Landkreis ist der gesellschaftliche Zusammenhalt von besonderer Bedeutung. Bürger-schaftliches Engagement ist dabei eine unverzichtbare Stütze unseres Gemeinwesens.

In diesem Jahr wurden die Oberhäupter der 36 Kommunen des

Landkreises gebeten, kleine, ehrenamtliche Initiativen, die aktive Lebensfreude ins Dorf bringen sowie Menschen, die gern helfen und besondere Ideen für das Miteinander und Füreinander im Dorf mitbringen, zu benennen. Die Themen Bildung, Kultur und Gemeinschaftsleben, wie lebendige Dorfgemeinschaftshäuser sowie Begegnungsräume, bildeten dabei die Schwerpunkte. Insgesamt wurden 29 engagierte Bürger, Initiativen und Vereine vorgeschlagen und für ihre Projekte und Ideen zur Preisverleihung ausgezeichnet.

Im Anschluss an die Preisverleihung bot ein gemeinsamer Imbiss den Anwesenden die Möglichkeit, sich über vielfältige Ideen und Initiativen auszutauschen. Die Veranstaltung erwies sich dabei als ideale Plattform, um neue Kontakte zu knüpfen und miteinander ins Gespräch zu kommen.



Ende amtlicher Teil

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 19. Dezember 2025

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, der 3. Dezember 2025

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Gohrisch

Das Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch, erscheint monatlich für alle Haushalte kostenlos.

- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Gohrisch, Telefon: (035021) 661-0
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere
Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtl. Teil:
Bürgermeister der Gemeinde Gohrisch
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Cunnersdorf

aktuell

Der Ortschaftsrat Cunnersdorf informiert ...

Liebe Cunnersdorfer!

Neuer Wegewart

Nach zahlreichen Bewerbern und dem großen Interesse am Wegewart, haben wir zusammen mit Peter entschieden, dass Hans-Jürgen Nickl unser neuer 2. Wegewart wird. Wir heißen Hansi herzlich willkommen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit ihm. Alle anderen Bewerber bleiben in Erinnerung, da Peter altersbedingt in naher Zukunft sein Amt niederlegen wird und wir auch seine „Stelle“ neu besetzen müssen. Bis dahin streifen sie nun gemeinsam durch unseren Cunnersdorfer Wald und sorgen für Ordnung und gepflegte Wanderwege. Wem beim Wandern was auffällt wo der Wegewart mal vorbeischauchen könnte, dann sträubt euch nicht uns oder den beiden Bescheid zu sagen.

Wanderrast an der Hüttenhofbrücke – Ortsausgang Cunnersdorf

Im September hatte Hansi gleich seinen ersten „Einsatz“. Gemeinsam mit dem Wegewart Peter hat er das Dach der Wanderrast-Hütte / Rastplatz an der Hüttenhofbrücke erneuert. Das Wetter spielte beiden gut in die Karten, sodass das Dach innerhalb von 2 Tagen erneuert werden konnte. Jetzt sieht dank der beiden alles wieder schön aus und wir hoffen, dass die Wanderrast auch so schön bleibt und nicht wieder, wie die Baumel-Bank, gleich beschmiert wird.

Schild unterhalb am Katzstein „Der letzte Wilderer“ / Sachsenforst

Die Restauration dieser Waldinformationstafel „Der letzte Wilderer“ ist beendet. Für die Restauration haben wir die Malerin Katarina Mergen aus Rosenthal-Bielatal beauftragt. Wir danken für diese sehr gute Empfehlung von unserem Wegewart und einem ehem. Ortschaftsrats-Mitglied. Frau Mergen hat mit liebevoller Handarbeit diese Informationstafel aus Holz erneuert, abgeschliffen, grundiert, neugestaltet und gezeichnet. Was für ein Kunstwerk – betrachtet es euch mal genauer, bei der nächsten Wanderung zum Katzstein. Es ist wunderbar geworden. Vielen Dank dafür! In diesem Atemzug möchten wir uns auch beim Sachsenforst unseren „Waldwächtern“ bedanken! Die Waldwächter helfen unserem Wegewart immer wieder, wenn sie gebraucht werden. Auch bei diesem Schild. Sie haben das alte abgeschraubt, runter getragen vom Katzstein (und das wiegt so einiges) und das neue Schild wieder anmontiert. Vielen Dank an alle Beteiligten für diese Unterstützung und die gute Zusammenarbeit!

„Zwerg“ & „Wanderer“ - Wegweiser am Katzstein / Sachsenforst

Im Mai-Anzeiger haben wir bereits auf unsere 3 geschnitzten farbigen Wegweiser hingewiesen, die nach Cunnersdorf zeigen. Jeder kennt die Schilder mit dem Zwerg und den zwei Wanderern. Wir hatten damals gefragt wer diese Schilder restauriert und so schön wieder aufgearbeitet hat. Wie wir jetzt wissen, war das der Sachsenforst. Ein Auszubildender hat sich der Schilder angenommen und sie, wie wir finden, wieder wunderschön hergerichtet. Vielen Dank an dieser Stelle an unsere „Waldwächter“ dem Sachsenforst. Viele Jahre hat sich Dieter Vollmann aus Cunnersdorf darum gekümmert, hat sie aufgearbeitet und gepflegt. Das war eine wichtige und wertvolle Arbeit. Worüber wir alle sehr dankbar sind. Und wir hoffen, dass diese Schilder auch weiterhin so wertgeschätzt werden.

Spenden Waldbad Cunnersdorf

Mit großer Freude haben wir erfahren, dass immer wieder Spenden für unser Waldbad an die Gemeinde Gohrisch überwiesen werden – Spenden kommen aus unseren Ortsteilen der Gemeinde, sogar aus Dresden und von anderen Gemeinden und Städten die sich mit dem Waldbad verbunden fühlen. Ganz besonders freuen wir uns aber, dass auch viele Cunnersdorfer das

Waldbad mit Spenden unterstützen. Das zeigt mal wieder, dass die Cunnersdorfer zusammenhalten.

Wir möchten uns bei **ALLEN** Spendern bedanken. Vielen Dank!!

Mehr Informationen zum Stand Waldbad bzgl. dem Dach des Technikgebäudes im nächsten Anzeiger.

Kontoverbindung für Spenden für das WBC:

Kto.Inhaber: Gemeindeverwaltung Gohrisch

IBAN: DE98 8505 0300 3000 0312 18

BIC: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck: „Waldbad Cunnersdorf“

Unser Dorf

Wir bemerken natürlich, dass viele fleißige Helfer ob Groß oder Klein (unsere Jugend) im Dorf unterwegs sind, um es sauber zu halten. Laub wird gereicht, es wird gefegt, die Buswartehäuschen und der Pavillon an der „Tortenschmiede“ werden gesäubert - von Müll oder sogar von Hundekot befreit, die Bücherwartehalle wird für den Winterschlaf vorbereitet, Blumen und Bäume werden verschnitten, Rasen wird gemäht, Unkraut wird gezupft und Blumenkästen werden neu bepflanzt, lange große Gräben werden gesäubert (was sehr mühselig und ein großer Kraftakt ist zum Beispiel an der „Winterleite“ und an der „Alten Rosenthaler Straße“ – hier gilt unser Respekt an die dortigen Anwohner!!).... Rundum gesagt – es wird Herbstputz gemacht. Wenn jeder vor seinem Grundstück, den Weg, die Bachmauern und die Straße sauber hält, dann schaffen wir es gemeinsam, dass unser Dorf ein schönes Fleckchen Erde bleibt. Danke euch allen!

Viele Grüße von eurem Ortschaftsrat,

Katja Streit

Kontakt:

eMail: ortschaftsrat-cunnersdorf@web.de

postalisch: über unseren Ortschaftsrats-Briefkasten (Bushaltestelle am Erbgericht) oder sehr gerne auch persönlich



Kurort Gohrisch

aktuell

Der Ortschaftsrat Gohrisch informiert

Liebe Kurort-Gohrischer Einwohner,
Am Samstag, den 08.11., fand bei uns im Ort bei schönstem Wetter der alljährliche Herbstputz statt. Es wurde auf vielen Wegen, Straßen und Plätzen im Ort unser Dorf winterfest gemacht. Es waren wieder sehr viele Einwohner mit dabei, dafür möchten wir uns vom Ortschaftsrat und vom Gohrischen Heimatverein bei euch bedanken. Ein großer Dank geht auch wieder an Irene Gülle, die sich wieder wie gewohnt um die Organisation für das leibliche Wohl kümmerte. Viele Gohrischer Gewerbetreibende steuerten wieder etwas für das gemeinsame Mittagessen bei, ein großer Dank an den Gohrischer Bäcker, an den Margaretenhof, das Quartier 5, die Pension Erholung, den Gasthof Sennerhütte, den Caravan-Campingplatz und die Villa Irene. Bedanken möchte ich mich auch beim Gohrischer Bauhof, der für die Beseitigung des vielen Laubes und des Gehölzschnittes im Nachhinein zur Stelle war. Es ist mit euch ein wirklich gutes Zusammenarbeiten.
Liebe Gohrischer Der Advent naht und das Gohrischer Lichteln auch. Wir würden uns freuen, wenn wir wieder viele Gohrischer

und Gäste beim bunten Treiben am 06.12.2025 begrüßen können. In dem Sinne eine schöne Zeit und einen besinnlichen 1. Advent.

Daniel Wojack



Allgemeines

Trinkwasserzweckverband informiert

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH
Dammstr. 2, 01844 Neustadt in Sachsen



*Wir wünschen unseren Kunden
und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest und
ein gutes neues Jahr.*

In der Zeit vom 19.12.2025 – 04.01.2026 bleibt unsere Geschäftsstelle geschlossen.

Unseren Bereitschaftsdienst für den Bereich Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Trinkwasser - Kurort Gohrisch
erreichen Sie in dieser Zeit
unter 035021/6 89 41
oder 0170/9 04 22 91

Dezember 2025

Cunnersdorf ★ Gohrisch ★ Kleinhennersdorf ★ Papstsdorf

STRUZELWAHEN & STRUZELBRETEN

VON MANFRED BACHMANN

Als Weihnachts- oder Neujahrsgebäck gehört der Stollen zu den sogenannten Gebildbrotten. Die volkskundlichen Deutungen seiner Form sind verschieden. Wie der Bezeichnung „Stollen“ zu entnehmen ist, war das Gebäck zumeist kastenförmig, pfostenartig gebildet. Zum ursprünglichen Namen Weihnachtsstollen (belegt 1506 für Plauen, Vogtland) gesellte sich in Sachsen im 18. Jahrhundert der Begriff Christstollen. Die Heimat des Stollens ist in Sachsen und in den benachbarten Gebieten zu suchen. Vor mehr als sechshundert Jahren wird das traditionelle Weihnachtsgebäck erstmals schriftlich als Stollen genannt. In einer Urkunde der Stadt Naumburg an der Saale heißt es 1329: „In der Christnacht sind uns (der Herrschaft) und unseren Nachfolgern zwei lange Weizenbrote, sogenannte Stollen, zu denen ein halber Scheffel Weizen verbacken worden, abzuliefern.“ (Fronverzeichnisse aus dem 14. bis 16. Jahrhundert, die für verschiedene Orte erhalten geblieben sind, bestimmen genau, wer Stollen einzubringen hat und welches Gewicht sie haben müssen.)

Der Brauch des Stollenbackens strahlte nach Norddeutschland und Franken aus, während Süddeutschland für den Stollen fast „immun“ blieb. Der „Weltruf“ des Dresdner Stollens resultiert nicht zuletzt aus seiner engen Bindung an Dresdens berühmten Weihnachtsmarkt, der 1434 erstmalig urkundlich erwähnt, zunächst nur an einem Tag durchgeführt wurde. In diesem Dokument ist vom „Strietzelmontag“ als Termin die Rede. Im Namen „Strietzel“ klingen die mittelhochdeutschen Bezeichnungen „strucel“ und „strutzel“ nach. Der für Sachsen weitverbreitete Begriff „Christbrot“ findet in Dresden zum ersten Male im Jahre 1474 urkundliche Erwähnung. In einer Rechnung des Bartholomäi Hospitals heißt es: „Item 7 gr. vor zewey christbrot den armen luten uff wynachten.“ 1499 werden „strutzelbreten“ (Strietzelbretter) und „strutzelwahn“ (vom Rat entlichene Karren) genannt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hat die Beliebtheit des Stollens



unter den Dresdner Bürgern sehr zugenommen. Dafür spricht, daß um 1560 selbst der „regierende burgermeister inn weynachtsfeiertagen nach altem gebrauch dy herrn (Ratsherren) inn dy Strutzel zcu laden und cynn abentcollation impensis senatus zcu geben pflegte“. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, seit 1617 erhielten die Ratsherren für die bis dahin übliche Lieferung von Strietzeln eine Ablösungssumme von je einem Reichstaler (sog. Strietzelgeld). Noch 1611 wurden einem Siebenlehner Bäcker für die Lieferung von 48 Strietzeln für die Ratsherren 13 Gulden und 15 Groschen bezahlt.

Der „Strietzelmontag“ galt sogar als Termin zur Zeitbestimmung, ähnlich wie die Heiligtage. So heißt es in der Brückenamtsrechnung von 1548: „30 Gr. dem Brückenvogte am Strietzelmontagk vorgegenet.“ In einer Ratsrechnung von 1573 wird erwähnt, daß Hans Scholze aus dem Ratskeller eine Weinlieferung erhielt „den Montag vor dem Strietzelmontag“. Auch zinspflichtige Bauern aus der Umgebung der Stadt brachten ihre Lieferung am Strietzelmontag nach Dresden, um zugleich den Markt besuchen zu können.

Die Dresdner Weihnachtsstollen verdanken ihren Weltruf nicht nur den ansässigen Bäckern. Ursprünglich brachten die Bäcker aus Siebenlehn und Dippoldiswalde ganze Wagenladungen voll köst-

licher Strietzel in die Stadt. Später, als die Dresdner Bäcker in großem Maße selbst das beliebte Gebäck herstellten, kam es zu heftigen Streitigkeiten, zu einem regelrechten „Strietzelkrieg“. Für die armen Familien waren Weihnachtsstollen ein kaum erschwingbarer Luxus. Oft mußte man sie sich im Laufe des ganzen Jahres regelrecht „vom Munde absparen“. Wieviel Bitternis für diese bescheidene Weihnachtsfreude!

Das klingt auch in humorvoller Weise im „Heilig-Obnd-Lied“ Johanne Amalie von Elterlein an, das um 1830 geschrieben wurde und seitdem als echtes erzgebirgisches Volkslied weite Verbreitung fand. Die Weihnachtsstollen fehlen heute in keiner Familie! Die Bäcker haben in den letzten vier Wochen vor dem Fest „Hochdruck“, um alle Wünsche pünktlich zu erfüllen. Backwarengroßbetrieb „Koba“ in Dresden schickt seine nach Mandeln, Rosinen und Zitronat duftenden Stollen, in Weißblech eingelötet, mit dem Schiff und anderen Transportmitteln nach Kuba, Australien, den USA und den afrikanischen Staaten. Neben Privatbestellern gehören auch die Auslandsvertretungen unserer Republik zu den Beziehern des traditionellen sächsischen Festgebäcks. Zu Zehntausenden gehen Dresdner Weihnachtsstollen in schmucken, mit Bildern aus der Geschichte dieses Weihnachtsbrauches bedruckten Kartons in viele Länder der Erde. Sie sind ein nahrhafter Gruß zum Weihnachtsfest aus der Elbestadt, unserem neu erstandenen sozialistischen Dresden.

Rezeptur aus dem „Vollständigen Handbuch praktischer Lebenskenntnisse für alle Stände“ von 1837

Nimm zu 3 Stollen: eine reichliche (Dresdner) Metze Weizenmehl, 2 knappe (sächsische) Kannen gute Milch, 2 Pfd. Butter, 1 knappe Nöfel gute Weißbierhefen, 1 Pfd. große und 1 Pfd. kleine Rosinen, 8 Loth länglich geschnittene Mandeln, etwas gestoßene Muskatblumen, 1 kleinen Eßlöffel Salz und einige Loth gestoßenen Zucker. Etwas Rosenwasser zum Besprengen.

DIE VOLKSSAGEN KULTURELLEN ERBES

VON DR. ALFRED FIEDLER

Die vor geraumer Zeit aufgeworfene Frage: Gehört die Sage, besonders die Volkssage, zum alten Eisen? Berechtigt dazu, ihrem Wesen und ihrer Bedeutung erneut nachzugehen. Die Stoffwelt der Sage ist umfangreich mit Götter-, Helden-Heiligen- und geschichtlichen Sagen; die Volkssage ist einfacherer Struktur. Genauer gesagt, handelt es sich dabei meist um eine Erzählung von einem „wunderbaren“ Erlebnis, das geglaubt und für wahr gehalten werden will, vergleichbar dem Märchen. Beide haben zahlreiche Züge gemeinsam; in beiden treten Riesen, Zwerge, Nixen und andere Gestalten auf. Dies bemerkten schon die Brüder Grimm, als sie erklärten: „Jedes hat seinen eigenen Kreis. Das Märchen ist poetischer, die Sage historischer. Die Sage ist von geringerer Mannigfaltigkeit der Farbe, hat noch das Besondere, daß sie an einem Bekannten und Bewussten haftet, an einem Orte d. die Geschichte gesicherten Namens“.

Die inzwischen erheblich ausgedehntere Sagenforschung hat ihr Wesen um vieles verdeutlicht. Beachtenswert ist die wissenschaftliche Unterscheidung von „Memorat“ (eigener Bericht von einem Erlebnis) und „Fabulat“ (Ereignisbericht durch andere), in dem der Erlebnisinhalt in Übereinstimmung mit geltenden Vorstellungen gebracht wird (v. Sydow). Es geht dabei um die Bewältigung verschiedenartigster äußerer wie innerer Erlebnisse und Fragen des Menschen nach dem Warum von Ereignissen und Erscheinungen. Da ist von einem Spukgeist, dem „Huckup“, die Rede, der sich in mond hellen Nächten gern dem späten Heimkehrer in den Nacken setzt und ihm un gemein zusetzt, so daß er gefürchtet wird. In ihm hat man neuerdings den balzenden Waldkauz erkannt. Dort berichtet man von Nebelgebilden und Alpträumen; in sogenannten Schatzsagen wird von einem, der es zu etwas gebracht hat, gesagt, er habe das „Puttelchen“. Das erweckt Misstrauen und Scheu.

Das soziale Bewußtsein des Menschen beschäftigt sich mit frevlerischen Junkern, bösen Amtleuten, hartherzigen Förstern und berüchtigten Gotteslästerern und lässt sie Warnung für die Zuhörer zur Strafe für ihr Verhalten schlecht sterben oder ruhelos umgehen. Überhaupt spielt in der Sage die Frage nach dem Fort- oder Weiterleben des Menschen nach dem Tode eine große Rolle. Die Biologie der Volkssage der Gegenwart ergibt allgemein eine Schrumpfung des Motivbereiches und der



inhaltlichen Wirkung. Schon die Brüder Grimm und Ludwig Bechstein stellten dies fest und forderten - in ihrer Zeit fast in letzter Stunde, die Sagen zu sammeln. Bechstein nannte von seinen Gewährsleuten, die er bei seinen Sammelbemühungen antraf, einen mit Namen, nämlich den Kutscher Mönch zu Sattelstädt, dem er bereits als Kind gelauscht hatte, wenn er in der Gesindestube des Onkels Bechstein die Sage vom Hörselberg erzählte. Damit ist übrigens das Milieu gezeichnet, in dem die Volkssage vor allem beheimatet ist und war: die dörfliche Gemeinschaft, das einfache Volk; hier hatte sie auch ihre beste unterhaltende und erzieherische Funktion. Es ist eine Frage, ob dies noch heute so ist, wo infolge der bis in die entferntesten Dörfer wirkenden kulturellen Medien Ansprüche in Bezug auf Bildung und Wirksamkeit des Gebotenen auch gewachsen sind.

Die spezielle Bedeutung der Volkssage ist indessen in dieser Hinsicht kaum in Frage gestellt, namentlich für Kinder, die sowohl für das Märchen wie für die Sage besonders empfänglich sind, zumal im heimatlichen Bereich. Alfred Meiches Sagenbuch (1903) nennt z. B. eine solche Sage: Der versteinerte Mensch bei Diesbar. Sie ist im Elbegebiet als „Der böse Bruder“ noch heute lokalisiert. Zwei räuberische Brüder streiten sich um ein Mädchen. Es wird von dem einen entführt, der andere stürzt sich von einem Berge hinab. Ein Zauberer verwandelt ihn zur Strafe in einen Felsen, dessen eckige Kante noch deutlich sichtbar sein Gesicht erkennen lässt. Es handelt sich hier um eine sogenannte ätiologische Sage, eine Ursprungssage, die weit ver-

breitet ist. Eine andere sächsische Volkssage berichtet von Zwergen oder Querxen. Vor der Entstehung von Annaberg hätten in der Gegend um den Pöhlberg kleine Leute gewohnt. Vermutlich lebt hier die Erinnerung an eine keltische Urbevölkerung fort, an Leute, die Schmiedekunst betrieben, wie sie auch in Thüringen belegt ist. Auch sorbische Sagen dieser Art gibt es. Die in diesem Bereich oft angetroffenen Urnen einzige Zeugen einer vergangenen Kultur werden von der Bevölkerung als Gefäße der Zwerge gedeutet. Die populärste sorbische Sagen-gestalt ist der Wassermann, bald ein hässlicher Greis, bald ein schöner Jüngling, bald böse, bald gutartig. Auch die deutsche Volkssage kennt ihn, vielleicht die Personifikation d. Wassers i. seinen nützlichen wie gefährlichen Eigenschaften.

Wie zahlreich auch die Volkssagen und ihre Gestalten sind, für die Bildung und Erziehung sind sie positiv einzuschätzen, auch wo sie problematisch erscheinen. Sie sind eine Art Denkrätsel, die in verschiedene Zeiten zurückführen, die widerspiegeln, was Menschen denken, denken mußten und dachten. Sie sind ein gutes Stück unseres kulturellen Erbes. Zahlreiche Dichter, Komponisten und Maler haben ihnen Gestalt verliehen. z. B. Johann Wolfgang von Goethe im „Erk König“ oder im „Fischer“. Volkssagen haben auch heute noch ihren Wert.

Quelle: Sächsische Gebirgsheimat 1982

Welkes Blatt

Hermann Hesse (1877-1962)

*Jede Blüte will zur Frucht,
Jeder Morgen Abend werden,
Ewiges ist nicht auf Erden
Als der Wandel, als die Flucht.*

*Auch der schönste Sommer
will Einmal Herbst und Welke spüren.
Halte, Blatt, geduldig still,
Wenn der Wind dich will entführen.*

*Spiel dein Spiel und wehr dich nicht,
Laß es still geschehen,
Laß vom Winde, der dich bricht,
Dich nach Hause wehen.*

Redaktion: Enrico Schiffner
E-Mail: enrico.schiffner@web.de

Veranstaltungen

Veranstaltungen Dezember



03.12.2025, 15:00 Uhr

Senioren-Weihnachtsfeier, Narrenhäus'l, Cunnersdorf

06.12.2025, 15:00 Uhr

Gohrischer Lichteln, Kurort Gohrisch

07.12.2025, 10:30 Uhr

Gottesdienst, Kirche, Cunnersdorf

07.12.2025, 18:00 Uhr

Bula & König - Lieblingslieder, Heymannbaude, Kleinhennersdorf

14.12.2025, 10:30 Uhr

Gottesdienst, Kirche, Papstdorf

20.12.2025, 17:00 Uhr

Wintersonnenwende mit Bergsteigerchor, Festplatz, Kleinhennersdorf

21.12.2025, 15:00 Uhr

Adventskonzert, Kirche, Papstdorf

24.12.2025, 14:00 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel, Kirche, Cunnersdorf

24.12.2025, 16:00 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel, Kirche, Papstdorf

26.12.2025, 10:30 Uhr

Festgottesdienst, Kirche, Papstdorf

31.12.2025, 18:00 Uhr und 23:15 Uhr

Gottesdienst und musikalischer Jahresausklang, Kirche, Papstdorf

Wochentags, Haus der Gemeinde, Gohrisch (außer Weihnachten)

verschiedene Zeiten, Ausstellung "Wilde Schönheit - Malerei..."

Jeden Samstag, Kurort Gohrisch (außer 20.12.)

10:30 Winterwanderung*, Tourist-Information, Kurort Gohrisch

Jeden Freitag, Heymannbaude, Kleinhennersdorf

verschiedene Zeiten, "Tanz für alle"

* Anmeldung erforderlich

gohrisch.de/kalender



GOHRISCHER LICHTELN

06. Dezember 2025 - 15 Uhr

Viele strahlende Lichtlein, weihnachtliche Spezialitäten, handverlesene Geschenkideen, knisterndes Feuer und ein Auftritt der Kindergartenkinder beschern Ihnen eine schöne Adventszeit. Nehmen Sie sich Zeit, eine Ausstellung zu besuchen, etwas zu basteln oder den Weihnachtsmann zu begrüßen. Und damit es ganz besonders weihnachtlich wird, bringen Sie gern Ihre eigene Laterne mit.

15:30 Uhr Kindergartenkinder Auftritt, Feuerschale & Knüppelkuchen, Käseraclette, Schokoladenfondue, Suppe, Crêpes, Frischgeräuchertes vom Gutshof Papstdorf; Geschenkideen: Avon-Kosmetik A. Schieban, Geschenksets Edelschmaus, Partylite, Dekoartikel von "Krim's Krams Truhe", Selbstgenähtes, Unikate von S. Looke

16:00-18:00 Ausstellung
"Wilde Schönheit-Malerei
aus der Sächsischen Schweiz"
von Maxi Schröder
und Yvonne Brückner



Bastelstube nicht nur für Kinder, Kindertattoo, Feuerschale, Klangreise mit Angelika, Weihnachtsgeschenke "handgeNütze't", süße Leckereien, Geschenksets von Edelschmaus

WWW.GOHRISCH.DE/KALENDER

die Heymannbaude lädt ein im Dezember

7. Dezember | 17 Uhr

Bula & König

Das Duo Bula und König stellt seine Lieblingslieder vor. Sie spielen eine Auswahl ihres eigenen Schaffens und all dem, was ihnen lieb und teuer ist und zum Soundtrack ihres musikalischen Lebens gehört.

So erklingen auch eigene Fassungen von Lift, Gundermann, Selig und Dirk Zöllner.

Wandert durch den Advent und holt euch eine Ladung Liedgut in der Heymannbaude ab, dazu ein Glühwein zum Kuchen und kommt wieder warm ins Tal.

7. Dezember | 11 Uhr

AdventsMusik

Ein Advent voller Musik! Letztes Jahr wurde mit Begeisterung musiziert – am Ende stand ein kleines Orchester! Einige entdeckten ihr Instrument neu, andere lernten ein ganz neues kennen. Dieses Jahr geht's weiter: Gemeinsam mit Uwe Hentschel gestalten wir einen musikalischen Advent. Ob Anfänger oder Erfahrene – alle sind willkommen, die Freude an Musik teilen.

Beitrag: 10 €
- Anmeldung erbeten

19. Dezember | 16 Uhr

Tanz für Alle

WeihnachtsTanz - Abschied und Froh Rutsch!
Der Saal bleibt heute länger offen für Spiel und Tanz.



31. Januar & 1. Februar 2026

WinterKlänge II - vom Aussteigen und Nichtstun

Ein ganzes Wochenende voll Musik, zwei Tage und eine Nacht, im Saal, in der Natur und in der Lichterhöhle. Viele Künstler, ein Schlafkonzert, gemeinsam mit dem Winter aussteigen...

Der Vorverkauf läuft.

24. Januar 2026 | 18 Uhr

Duale Satire - Westzeit Story

Nach ihrem tollen Einstand mit „KI statt IQ“ besucht uns das Duo wieder mit dem Programm „Westzeit Story“ - da werden 35 Jahre Einheit schön verdeutscht und musikalisch durchleuchtet.

Wir freuen wir uns auf den Neujahrsbesuch und klatschen innerlich schon mal freudig los!

Der Vorverkauf läuft.

Eintritt: 20€

Wir wünschen all unseren Gästen und Mitstreitern und Unterstützern eine frohe Adventszeit und einen guten Rutsch!

Danke für das gemeinsam erlebte 2025...
weiter geht's!



Kulturbaude und Landkunst e.V.
Heymannbaude
Alter Schulweg 43
01824 Gohrisch / Kleinhennersdorf
www.heymanbaude.org
verein@heymanbaude.org



FASCHINGS-TERMINE

Cunnersdorfer Carnevals Club e.V.

2026



Sonabend	07.02.2026	Kinderfasching
Sonabend	14.02.2026	1. Prunksitzung
Sonntag	15.02.2026	Familien- und Seniorenfasching
Sonabend	21.02.2026	2. Prunksitzung
Sonntag	22.02.2026	Faschingsumzug
Sonabend	28.02.2026	3. Prunksitzung

• Änderungen vorbehalten! • Karten im Vorverkauf!




www.ccc-ev.com oder auf facebook

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

WERKSTATT 26 KÖNIGSTEIN SACHSEN

Pirnaer Straße 26
01824 Königstein
www.werkstatt26.de

Dezember 2025

- **Jeden Dienstag 13 - 17 Uhr Frei_Raum in der Galerie der Werkstatt 26.** Es gibt Kaffee und Kuchen, freies W-LAN, Brettspiele und Kreativangebote. **Von 15 - 17 Uhr Spielertreff „Rommé und Co.“ mit Roswitha**, letztmalig am 23.12. mit „Julklapp“ (bitte etwas Verpacktes im Wert von 5 - 7 € mitbringen). In der Galerie kann zu den Öffnungszeiten eine Ausstellung mit Bildern des Königsteiner Künstlers Martin Keller besichtigt werden.
- **02.12., 14 - 16 Uhr Weihnachtskartenbasteln** zur Einstimmung auf die Festtage
- **02.12., 13 Uhr Einladung zum Mittagessen für alle** – Anmeldung bei Danielle Pischtschan: danielle.pischtschan@weltbewusst.net oder WhatsApp 0151 4239 0562
- **05.12. und 12.12., 15 - 17 Uhr Minecraft Spielertreff.** Anmeldung bei Johannes Dietrich, johannes.dietrich@weltbewusst.net, Tel. 0177 4606210
- **15.12.2025, 18 Uhr Lesung mit Rainer Böhme „Soko Postkutscher – ein Lausitzkrimi“** Anmeldung erforderlich unter www.vhs-ssoe.de/vhs-unterwegs oder 0350 17109981
- **17.12., 17 Uhr: „Weihnachten rund um die Welt“ – Interkulturelle Aufführung im Kino Königstein mit Schauspielern aus aller Welt.** Kinder und Erwachsene aus der Ukraine, Afghanistan, Venezuela und Deutschland nehmen die Zuschauer mit auf eine Reise durch verschiedene Länder und Traditionen – mit Musik, Tänzen und kleinen Szenen voller Herzenswärme.
- **Jeden Montag 9:30 - 13:00 Uhr Nähen mit Ute Albert**
- **Jeden Donnerstag 15 Uhr: Deutsch für Geflüchtete mit Thomas Ranft**, Anmeldung/Infos unter 01705481324
- **Reparatur-Treff nach Bedarf.** Gemeinsam reparieren statt allein wegschmeißen. Anmeldung erforderlich: johannes.dietrich@weltbewusst.net, Tel. 0177 4606210
- **Kleiderstube in der Werkstatt 26** – montags und donnerstags 9 - 13, dienstags 9 - 17 Uhr

Öffnungszeiten Büro: Montag bis Donnerstag 10 bis 15 Uhr.
Zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Bald ist Weihnachten.

Denken Sie an

Ihre Festtagsgrüße!



Ihre Medienberatung vor Ort ist für Sie da:
Jens Böhme
0171 8149663 | jens.boehme@wittich-herzberg.de